

Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur

Neufassung

beschlossen vom Fakultätsrat der

Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur am 17.04.2018 genehmigt vom Präsidium am 09.05.2018, veröffentlicht am 16.05.2018 mit Wirkung zum 01.09.2018

§ 1 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt 4 Semester. ²Der Umfang des Studiums beträgt 120 Leistungspunkte. ³Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Prüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad "Master of Engineering (M. Eng.)".

§ 3 Schwerpunkte

Im Studiengang werden drei optionale Schwerpunkte angeboten:

- Gartenkultur und Freiraumentwicklung
- Integrierte Stadt- und Regionalentwicklung
- Naturschutz und Landschaftsentwicklung.

§ 5 Masterarbeit

¹Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer die Prüfungen des ersten Studienjahres bestanden und mindestens 75 Leistungspunkte erworben hat ²Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen.

§ 6 Gesamtergebnis

Die Gesamtnote für die Abschlussprüfung ist der Durchschnitt der Bewertungen der nach dem jeweiligen Umfang an Leistungspunkten gewichteten Module.

§ 6 Übergangsbestimmungen

¹Diese Ordnung tritt für Erstsemesterimmatrikulierte ab Wintersemester 2018/19 in Kraft. ²Zuvor Immatrikulierte können bis zum Ablauf des Sommersemesters 2020 nach der bisherigen Ordnung studieren und bis zum Ablauf zweier darauffolgender Semester Prüfungen ablegen. ³Auf Antrag ist ein Wechsel in diese neue Ordnung möglich. ⁴Der Antrag ist spätestens einen Monat vor Semesterende für das Folgesemester schriftlich beim Studierendensekretariat zu stellen.

§ 7 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung durch die Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Wintersemester 2018/19 in Kraft. ²Zugleich tritt der Besondere Teil der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge "Landschaftsarchitektur und Regionalentwicklung" und "Management im Landschaftsbau" vom 20.07.2012 mit Auslaufen der Übergangsregelung außer Kraft.